

Hinweis: Die §1-3 stellen eine Ergänzung zur Satzung des Vereins dar, es darf somit kein Widerspruch zu Satzungsbestimmungen gegeben sein.

Die Mitglieder des Vereins „Grün Weiß Harsewinkel von 1978 e. V.“ haben am 21.02.2025 auf Grundlage seiner Vereinssatzung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Beschlossene Beitragsordnungen sollen gem. der Satzung nur durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich zur nächsten Beitragserhebung nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach §8 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag beträgt zum Stichtag 01.01.2025:

Kinder	von 9 - 10 Jahre	jährlich	30 €
Kinder	von 11- 12 Jahre	jährlich	35 €
Kinder	von 13 - 14 Jahre	jährlich	40 €
Jugendliche	von 15 - 18 Jahre	jährlich	55 €
Erwachsene	ab 18 Jahre	jährlich	80 €
Familienbetrag auf gesondertem Antrag		jährlich	110 €

2. Beiträge zu Kursen und Beitrag auf gesonderten Antrag

Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Kurs-Teilnehmer haben die regulären Kursbeiträge zu leisten.

Schwerbehinderte, Arbeitslose oder Bürgergeld-Empfänger, können auf Antrag einen gesonderten Beitrag erhalten. Formloser Antrag und Nachweise sind beim Vorstand zur Prüfung und Entscheidung einzureichen

3. Der Beitrag ist in der Mitte eines Halbjahres jeweils zum 1.4. und 1.10. fällig und wird per Sepa-Lastschriftverfahren per erteilten Sepa-Lastschriftmandat eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, d.h. wird die Sepa-Lastschrift von der bezogenen Bank aus unterschiedlichen Gründen nicht eingelöst oder vom Mitglied ohne berechtigten Grund per Widerspruch zurückgebucht, werden die bankenüblichen Rücklastschriftkosten und der geschuldete Mitgliedsbeitrag fällig.

4. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.6., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere findet nicht statt.

5. Zahlungspflicht des Mitglieds. Die Beitragspflicht ist nicht an eine Leistung des Vereins gebunden. Eine Begründung, z.B. dass eine Sparte nicht mehr existiert, entbindet nicht von der Beitragspflicht. Es muss zwingend die satzungsgemäße Kündigungsfrist eingehalten werden. (Grundsatzurteil OLG Brandenburg Urteil 2011 Az3 U 147/09)

6. Kündigung lt. Satzung §7 Satz 2, schriftlich. Die Kündigung wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist. Die Kündigung ist nur zum Monatsende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge werden vom folgenden Vereinskonto eingezogen:

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold

IBAN: DE63 4785 0065 0027 0003 06

Harsewinkel, den 21.02.2025